

Liebe Freunde!

Wir freuen uns Ihnen die Novemberausgabe von Newsletter der Kanzlei „Arzinger und Partner“ zu präsentieren. In dieser Ausgabe finden Sie die Information über die Wirkung der Ratifizierung des Vertrags über die Eurasische Wirtschaftsunion auf die Republik Belarus, Änderungen in der Durchführung der Barbezahlungen zwischen den juristischen und natürlichen Personen, Möglichkeit für die Hersteller der alkoholischen Getränke den Zeitpunkt der Veräußerung zu bestimmen sowie die Information über die Aus- und Einfuhr der Waren von natürlichen Personen für den privaten Verbrauch.



*Sergey Mashonsky  
Managing Partner*

Newsletter  
November 2014



## NEUIGKEITEN DER GESETZGEBUNG

### *Änderungen in der Liste von Objekten, die für die Übergabe aufgrund des Konzessionsvertrags, vorgestellt sind*

Mit dem Erlass der der Präsidenten der Republik Belarus vom 16. Oktober 2014 Nr. 494 wurde die neue Fassung der Liste der Objekten bestätigt, die für die für die Übergabe aufgrund des Konzessionsvertrags veräußert werden dürfen.

In diesem Zusammenhang lenken wir die Aufmerksamkeit unserer Mandanten darauf, dass es die Möglichkeit gibt, die Konzessionsverträge mit Weißrussland abzuschließen, auf dessen Grund der Saat gewährleistet das Recht auf Gebrauch, Besitz und Verfügung der Konzessionsgegenstände, bzw. der Objekten oder Tätigkeiten, die sich im Staatseigentum befinden oder auf die der Staat Monopolrecht hat.



*Erlass der Präsidenten der Republik Belarus vom 16. Oktober 2014 Nr. 494  
„Über die Änderungen in den Erlassen der Präsidenten der Republik Belarus“*



## WEI?RUSSLAND HAT DEN VERTRAG UBER DIE EURASISCHE WIRTSCHAFTSUNION RATIFIZIERT

Die Republik Belarus hat am 9. Oktober 2014 den Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion ratifiziert (nachfolgend im Text – EWU). Der Vertrag wurde am 29. Mai 2014 zwischen Weißrussland, Russland und Kasachstan unterschrieben. Die Ratifizierung bedeutet tieferes Integrationsniveau im Vergleich zur Zollunion. Außerdem hat sich das Territorium der EWU am 10. Oktober 2014 verbreitet, indem Armenien in der EWU beigetreten hat.

EWU gewährleistet den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Herstellungsfaktoren auf dem einheitlichen Markt. Man hat vor, bis zum Ende 2015 die Änderungen in die Gesetze der EWU einzuführen, und zwar das neue Zollgesetzbuch der EWU anzunehmen, das hauptsächlich auf die Vereinheitlichung der Gesetzgebung gerichtet ist. Das alles bedeutet, dass die Zollfragen jetzt genauer geregelt werden werden, indem der Anteil der Verweisungsnormen, die dazu dienen, einige Fragen in der Innengesetzgebung zu regeln, reduziert wird. Mit dem neuen Gesetzbuch werden die Fragen geregelt werden, die auf die Modernisierung der Zollverwaltung gerichtet sind. Dann werden auch internationale Abkommen der WTO sowie Abkommen, die auf die Vereinfachung des Handelsverfahrens gerichtet sind, berücksichtigt, was zusätzliche Vorteile für die Handelsentwicklung in sich bringen.

Infolge der Änderungen in der EWU Gesetzgebung werden die Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Belarus dann Ihre Gesetzgebung mit den Änderungen in Uniongesetzgebung in Einklang bringen.

EWU beginnt ihre Tätigkeit ab 1. Januar 2015.

*Gesetz der Republik Belarus vom 9. Oktober 2014 Nr. 193-  
„Über die Ratifizierung des Vertrags über die Eurasische Wirtschaftsunion“*



## GRENZMAß DER BARBEZAHLUNGEN ZWISCHEN DEN NATURLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN WURDE FESTGESTELLT



Juri Slepitch  
Deputy Director

Mit dem Erlass der Präsidenten der Republik Belarus vom 16. Oktober 2014 Nr. 493 wurde festgestellt, dass juristische Personen und Einzelkaufleute bei dem Verkauf der Waren, der Erbringung der Arbeiten oder Dienstleistungen als Barzahlung den Betrag von den natürlichen Personen in Höhe von maximal 1000 des Basissatzes annehmen dürfen.

Außerdem wurde es festgestellt, dass man als Einkommensteuer der natürlichen Personen nicht den Gewinn betrachtet, der von den Banken-Residenten, den natürlichen Personen, die sich auf dem Territorium der Republik Belarus befinden, ausgezahlt wird. Der Gewinn soll in Prozent von der Summe der Bezahlung der Ware, Arbeiten und Dienstleistungen mit der Bankenkarte, System der Distanzbezahlung, aber nicht höher als 2 Prozent von der Summe von dieser Bezahlung sein. Als Einkommensteuer bezeichnet man nicht die Geldsummen, die von den Konten der natürlichen Personen gestohlen wurden, zu denen die Bankenkarten ausgegeben wurden und dann von den Banken ersetzt wurden.

Der Erlass tritt am 17. März 2015 in Kraft.



*Erlass der Präsidenten der Republik Belarus vom 16. Oktober 2014 Nr. 493  
„Über die Entwicklung des Bargeldlosen Zahlungsverkehrs“*



## VERORDNUNG ÜBER DIE AUS-UND EINFUHR DER WAREN FÜR DEN PERSONLICHEN GEBRAUCH VON DEN NATURLICHEN PERSONEN IST IN KRAFT GETRETEN

Es wurde die Liste und Anzahl der Waren für den persönlichen Gebrauch festgestellt, die in die Republik Belarus und aus der Republik Belarus durch den Punkt des vereinfachten Durchlasses in der Grenze der Republik Belarus im mitgeführten Gepäck der natürlichen Personen eingeführt und ausgeführt werden dürfen.

Die Kleidung und Schuhe, die offensichtliche Indizien der Tragung, Waschen sowie Gegenstände der persönlichen Hygiene bei der Aus- und Einfuhr durch den Punkt des vereinfachten Durchlasses – 1 Stück nicht mehr als 5 Benennungen. Die Laptops, GPS – Navigators, Fotokameras, die offensichtliche Indizien des Betriebs haben sowie für deren Betrieb nötigen Zubehör – 1 Stück jeder Benennung. Die alkoholischen Getränke außer Bier: bei der Einfuhr – 1 Glas nicht mehr als 0,75 Liter für eine 18-jährige Person, bei der Ausfuhr – nicht mehr als 1 Liter für eine 18-jährige natürliche Person. Bier: nicht mehr als 0,5 Liter für eine 18-jährige natürliche Person; bei der Ausfuhr nicht mehr als 2 Liter für eine 18-jährige natürliche Person.

In der Liste sind auch die Nahrungsmittel, Geld (nicht mehr als die Summe, die die schriftliche Zollanmeldung nicht braucht), verschiedene Haushaltsmittel, Tabak usw. eingeschlossen.

Die Verordnung trat am 25. Oktober 2014 in Kraft.



*Verordnung der Zollausschusses der Republik Belarus vom 25. September 2014 Nr. 50*

*„Über die Bestimmung der Liste und Anzahl der Waren für den persönlichen Gebrauch, die in die Republik Belarus und aus der Republik Belarus durch den Punkt des vereinfachten Durchlasses in der Grenze der Republik Belarus im mitgeführten Gepäck der natürlichen Personen eingeführt und ausgeführt werden dürfen“*

## NACHRICHTEN DER KANZLEI

\*\*\*

Die Kanzlei „Arzinger und Partner“ und die öffentliche Bank der Republik Belarus OAO „Belarusbank“ haben den Vertrag über die Zusammenarbeit unterschrieben.

„Arzinger und Partner“ und „Belarusbank“ haben vor, die langfristige und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit durchzuführen, die die Entwicklung von allen Richtungen von Ihrer Tätigkeit fördert, sowie die Beratungen und Veranstaltungen zusammen durchzuführen. Die Parteien haben sich verabredet, die Dienstleistungen von einander zu fördern, sowie das positive Image voneinander für die Mandanten und Partner zu bilden, die Maßnahmen für das gute Geschäftsruf zu treffen.

„Wir sind stolz darauf, mit der solchen Bank zusammenzuarbeiten und hoffen, dass diesen Vertrag der künftigen Befestigung der Verbindungen zwischen uns und trägt dazu bei, unsere Beziehungen aufgrund der rechtlichen Gleichstellung zu bilden und die beiden Interessen zu schützen“ – hat Herr Maschonsky während der Unterschreibung des Vertrags vom Managing Partner „Arzinger und Partner“ Sergej Maschonsky.

Die Juristen „Arzinger und Partner“ haben schon vorher die Anfragen für Belarusbank durchgeführt nämlich die Vorbereitung der Beratungen und Rechtsgutachten.



\*\*\*

Dmitry Viltovsky, Partner der Kanzlei „Arzinger und Partner“ nahm am XVIII belarussisch-polnischen Forum „gute Nachbarschaft“ teil, das vom 1 bis 2. Oktober in Brest stattfand.

Im Rahmen dieser Veranstaltung fand die Plenartagung, die den aktuellen Fragen der Grenzzusammenarbeit gewidmet ist, sowie Kontrakt-Kooperationsbörse zwischen den Geschäftskreisen in Belarus und Polen statt.

Beim Treffen wurden die Aussichten der Zusammenarbeit in den Bereichen Bauwesen und Landwirtschaft, Energetik, Bankwesen, Verkehr, juristische Dienstleistungen, Zoll- und Expeditionsdienstleistungen, Herstellung von Autos und Ausrüstung für Nahrungsmittel, Bautechnik, Nahrungsmittel viele Verabredungen gemacht.



*Maksim Slepitch*  
Associate

\*\*\*

Maksim Slepitch Jurist der Kanzlei „Arzinger und Partner“ hat mit dem Vortrag vor den Vertretern der Geschäftskreise der Stadt Belostok (Polen) im Rahmen des Besuchs der Delegation der polnischen Geschäftsführer gesprochen. Die Veranstaltung wurde von der Abteilung der Handels- und Investitionen der Botschaft der Republik Polen in der Republik Belarus organisiert.

Im Vortrag wurden die Antworten auf die häufigen Fragen der ausländischen Unternehmen gegeben, die die Einfuhr der Waren in Weißrussland und der Veräußerung von diesen Waren betreffen.

Der Text der Präsentation ist auf der Webseite „Arzinger und Partner“ verfügbar, Abschnitt „Nützliches“.

\*\*\*

Jurij Slepitch, der Vertreter der Kanzlei „Arzinger und Partner“ hat den Vortrag „Grundlagen der Geschäftsführung in Weißrussland“ vor der Delegation der Geschäftskreise in Belgien präsentiert. Das Geschäft wurde von der Belarussischen Handelskammer organisiert.

Im Vortrag wurden die Hauptmerkmale in der Gesetzgebung, die die Rechtslage der Investoren regeln, die Reihenfolge von den Erweis von Vergünstigungen bei der Durchführung der Projekten auf dem Territorium der Republik Belarus, Erfahrung der Kanzlei „Arzinger und Partner“ bei der Vorbereitung der Investitionsverträge und der Rechtsbegleitung der Investitionstätigkeit vorgesehen.

Der Vertrag über die Zusammenarbeit wurde zwischen der Belarussischen Handelskammer und Flämischen Handelskammer abgeschlossen.



\*\*\*

Oberjurist der Kanzlei „Arzinger und Partner“ Klim Stashevsky nahm an dem Tag der belarussischen Wirtschaft in der Schweiz teil, der am 29. Oktober 2014 in Busnang stattfand.

Im Rahmen der Veranstaltung fand das Geschäftsforum statt, sowie die Gespräche zwischen den belarussischen und schweizerischen Geschäftskreisen. Außerdem besuchten die Vertreter der Delegation Stadler Rail Group, Bühler und ABB.

Als Gegenstand der Gespräche waren die Aussichten der Zusammenarbeit der beiden Länder in den Bereichen Verkehr und Logistik, Bank-und-Investitionstätigkeit. Die besondere Aufmerksamkeit wurde an den Investitionsmöglichkeiten und Industiepotential der Republik Belarus gelenkt.

Klim Stashevskij hielt den Vortrag „Investitions-und Kommissionsvertrag als Möglichkeit der Geldanlagen in die Republik Belarus“, der die große Interesse hervorrief.





*Alexander Korsak*  
Partner

\*\*\*

«Arzinger und Partner» hat die Reihe von Gerichtsverfahren in den Schiedsgerichten in der Russischen Föderation erfolgreich beendet. Die Gerichtsverfahren haben die Streitbeilegung wegen der Summe in Höhe von mehr als 3 Millionen Dollar betroffen. Partner Alexander Korsak, der die Interessen des Mandanten in den Schiedsgerichten vertreten hat, hat mitgeteilt, dass das Verfahren der zwei Sachverhalten in den ersten und zweiten Instanzen in verschiedenen Russlands Gebieten neun Monaten gedauert hat. Die Sache war kompliziert, aber es hat gelungen, unsere Rechtsposition zu verteidigen. Als nächster Schritt wird den Vollzug der Gerichtsakten vorgesehen.

Arzinger & Partner GmbH  
Prospekt Nezavisimosti 169, Büro 304C  
220114, Minsk, Republic of Belarus  
Tel.: + 375 17 218 10 54  
Fax: + 375 17 218 10 55  
Velcom+ 375 29 304 34 11  
MTS + 375 29 851 10 54

mail@arzinger.by  
[www.arzinger.by](http://www.arzinger.by)